- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Hannover

550 C 8252/19

Erlassen am 24.09.2019

Justizsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn 30659 Hannover

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius LL.M., Würzburger Straße 13, 30880 Laatzen Gerichtsfach 376

gegen

Massive Media Match NV, vertreten durch BELGIEN,

Beklagte

hat das Amtsgericht Hannover ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der klagenden Partei gemäß §§ 331 Abs. 3, 276 Abs. 1 ZPO am 24.09.2019 durch die Richterin am Amtsgericht Stantien für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, an die vom Kläger unterhaltene email-Adresse elektronische Post zu Werbezwecken zuzusenden oder zusenden zu lassen, wie dies erfolgt ist in der E-Mail der Beklagten vom Samstag den 04.04.2019 um 8:08 Uhr, in dem für das soziale Netzwerk TWOO geworben wurde, wenn der Kläger als Adressat nicht entweder zuvor in die Zusendung eingewilligt hat oder der Kläger bei der Erhebung und der Verwendung der vorgenannten E-Mail-Adresse nicht darauf hingewiesen wurde, dass er der weiteren Verwendung seiner E-Mail-Adresse zur zu Sendung von Werbung jederzeit widersprechen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Honorarforderung seines Prozessbevollmächtigten, die ihm im Zusammenhang mit der Abmahnung vom 06.05.2015 an die Beklagte entstanden ist, in Höhe von 139,30 € Zahlung an Rechtsanwalt Ralf Möbius LL.M. freizustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Unterlassung der Zusendung von Werbung per E-Mail und die Erstattung von Abmahnkosten.

Die Beklagte sendete dem Kläger an seinen E-Mail-account am 04.04.2019 eine E-Mail zu, in der für das soziale Netzwerk TWOO beworben wurde. Mit Schreiben vom 06.05.2019 forderte der Klägervertreter die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 06.05.2019 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Eine solche gab die Beklagte jedoch nicht ab.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Da die Beklagte keine Verteidigungsanzeige einreichte, war durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB i. V. m. § 823 BGB wegen der unerlaubten Zusendung einer Werbe-E-Mail zu.

Die die Beklagte ist als Störerin im Sinne des § 1004 BGB anzusehen, da die streitgegenständliche E-Mail in ihrem Verantwortungsbereich versandt wurde. Der Eingriff ist auch rechtswidrig. Gerechtfertigt ist der Versand einer werbenden E-Mail allein dann, wenn der Empfänger der Werbung vorher zugestimmt hat oder das Einverständnis vermutet werden kann. Ein Einverständnis des Klägers liegt unstreitig nicht vor.

Die Wiederholungsgefahr ist ebenfalls gegeben. Diese kann lediglich durch die Abgabe einer Unterlassungserklärung beseitigt werden. Eine solche hat die Beklagte nicht abgegeben. Allein die Tatsache, dass die Beklagte die Adresse des Klägers aus ihren Datenverzeichnis gelöscht hat und bekundet, sie werde keine weitere Werbung versenden, ist nicht ausreichend.

Weiterhin hat der Kläger einen Anspruch auf Freistellung von den durch die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten gemäß § 97 a Urhebergesetz. Diese sind nach einem Streitwert von 2000,- € zu berechnen und betragen 139,30 €.

Die Nebenentscheidungen ergehen aufgrund der §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO.

Die Einspruchsfrist wird auf einen Monat festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von 1 Monat einzulegen bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von 1 Monat sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisschriften sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Wird die Frist zur Einspruchsbegründung nicht eingehalten, können Sie allein deswegen den Prozess verlieren. Es empfiehlt sich daher, die Begründung in die Einspruchsschrift mit aufzunehmen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Stantien Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt Hannover, 24.09.2019

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Dokument unterschrieben von: IT.Niedersachsen am: 24.09.2019 13:39

signed